

# KODA-Wahl 2007 – Wahlaufruf

In diesem Jahr wird im Bistum Hildesheim die **Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts** – kurz: die Bistums-KODA Hildesheim – neu gebildet. Am 2. Juli 2007 wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Bistums-KODA – die KODA-Mitarbeiterseite. Die Dienstgebervorteiler werden vom Generalvikar ernannt.

**Aufgabe der Bistums-KODA** ist es, Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu beschließen, an die nach der Inkraftsetzung durch den Bischof alle kirchlichen Anstellungsträger im Bereich des Bistums Hildesheim gebunden sind, soweit sie nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden. Die mit acht Dienstgeber- und acht Mitarbeitervertretern paritätisch besetzte Bistums-KODA gestaltet also das Arbeitsvertragsrecht für die kirchlichen Bediensteten und regelt so die Rahmenbedingungen für den Arbeitsalltag bei den verfassten-kirchlichen Anstellungsträgern in unserem Bistum.

**Rechtsgrundlage für diese Wahl** ist die „Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gem. § 5 Abs. 5 der Bistums-KODA-Ordnung für das Bistum Hildesheim“ vom 1. November 2002 <sup>1</sup>.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen aus den verschiedenen **Gruppen des kirchlichen Dienstes** gewählt werden, und zwar aus

1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
2. der kirchlichen Verwaltung (z. B. Verwaltungsbereich, Buchhaltung und Bürodienst),
3. dem kirchlichen Bildungswesen und dem Sozial- und Erziehungsdienst, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der AVR fallen, und
4. dem Dienst in der Hauswirtschaft, dem Handwerk und der Technik.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit. Das Zahlenverhältnis der Vertreter dieser Gruppen zueinander soll sich nach den tatsächlichen Verhältnissen im Bistum richten.

**Wahlberechtigt** sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
- die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung <sup>2</sup> erfüllen.

**Wählbar** sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- der Katholischen Kirche angehören,
- mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
- die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) <sup>3</sup> erfüllen.

**Wahlvorschlagsberechtigt** für jede Gruppe sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

Folgende **Termine** sind gemäß § 3 Ziffer 2 Wahlordnung vom Wahlvorstand bestimmt worden:

5. April 2007 Zeitpunkt a), bis zu dem der **Versand der Wahlunterlagen** mit Wahlaufrief und Formularen für die Wahlvorschläge zu erfolgen hat. Zeitgleich sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Ablauf und Durchführung der Wahl zu informieren.
7. April 2007 Zeitpunkt b), bis zu dem das **Wählerverzeichnis spätestens zu erstellen** und dem Wahlvorstand zuzusenden ist.
21. Mai 2007 Zeitpunkt c), bis zu dem die **Wahlvorschläge** dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen.
2. Juli 2007 Zeitpunkt d), bis zu dem die **Stimmzettel** für die Wahl bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

3. Juli 2007 Stimmenaushahlung, **Feststellung des Wahlergebnisses** und Veroffentlichung im Kirchlichen Anzeiger  
17. Juli 2007 Ende der Frist zur **Wahlanfechtung**

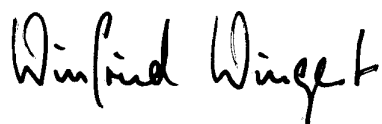
Auf die **Moglichkeit der Wahlanfechtung** gema § 12 Wahlordnung<sup>4</sup> wird ausdrucklich hingewiesen.

**Wahlvorschage gema § 6 Wahlordnung** konnen fur jede der oben genannten Gruppen des kirchlichen Dienstes gemacht werden. **Formulare** fur die Wahlvorschage werden durch Anstellungstrager und Einrichtungen weitergegeben. Auf ihnen sind die einschlagigen Vorschriften erlautert. Die Wahlvorschage mussen dem Wahlvorstand bis zum 21. Mai 2007 zugegangen sein.

Der Wahlvorstand beabsichtigt, ein Informationspapier zur Vorstellung der **Kandidatinnen und Kandidaten** zu veroffentlichen. Diese werden deshalb gebeten, dem Wahlvorstand eine Kurzprasentation mit Foto zur Verfugung zu stellen.

Anfang Juni 2007 werden die **Wahlunterlagen** an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgehandigt. Spatestens am 2. Juli 2007 mussen die Stimmzettel fur die Wahl beim Wahlvorstand eingegangen sein.

**Hannover, den 30. Marz 2007**



**Winfried Wingert**  
Vorsitzender des Wahlvorstandes

Die **Adresse des Wahlvorstandes** lautet:

Wahlvorstand	Fax: 05121 / 307 520
KODA-Wahl 2007	
Bischofliches Generalvikariat	Domhof 18 – 21
Postfach 10 02 63	31134 Hildesheim
31102 Hildesheim	

Die **Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes** lautet:

Winfried Wingert	Tel. 0511 / 67 96 582 (mit AB)
Kath. Seelsorge	

bei der JVA Hannover E-Mail: [kodawahl@gmx.de](mailto:kodawahl@gmx.de)  
Postfach 5827  
30058 Hannover

<sup>1</sup> **Vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 10 / 2002, S. 249 ff.**

Die Wahlordnung wurde zuletzt geandert durch das KAGO-Anpassungsgesetz vom 10. Juni 2005:

**Vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 9 / 2005, S. 152 ff.**

<sup>2</sup> **§ 7 Absatz 4 MAVO lautet:**

„Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1. fur die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorubergehend bestellt ist,
2. die am Wahltag fur mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezuge beurlaubt sind,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhaltnisses befinden.“

<sup>3</sup> **§ 8 Absatz 2 MAVO lautet:**

„Nicht wahlbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbststandigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 (MAVO) genannten Personalangelegenheiten befugt sind.“

<sup>4</sup> **§ 12 Absatz 1 Wahlordnung lautet:**

„Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Anzeiger von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Grunde schriftlich angefochten werden. Die Anfechtung ist begrundet, wenn gegen wesentliche Vorschriften uber das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verstoen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Versto das Wahlergebnis nicht geandert oder beeinflusst werden konnte.

Der Wahlvorstand entscheidet, ob die Anfechtung als unzulassig oder unbegrundet zuruckzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.“